

§ 832 I: Gesetzliche Aufsichtspflicht

Aufsichtsbedürftige: Minderjährige + Volljährige bei geistigen und körperlichen Defiziten

Aufsichtspflichtige:

- Eltern, §§ 1626 I, 1631 I
- Vormund, §§ 1793, 1800, 1631 I
- Pfleger, §§ 1909, 1915
- Betreuung §§ 1896, 1901 genügt als solche NICHT → abhängig vom konkreten Zustand des Betreuten + Übertragung
→ auch ges. Personensorge umfasst
- Lehrer/Erzieher: Bea: VORRANG der Staatshaftung, § 839 i.Vm.
Art. 34 GG!
- Ausbilder bei mj. Azubis: h.M. (-), → § 831

§ 832 II: Vertragliche Aufsichtspflicht

h.M.: Vss.: wirksamer Vertrag, faktische Übernahme genügt NICHT
(→ § 823 I wg. Verletzung von VerkehrsSiPfl. bei faktischer Üb.), z.B.:

- Kindermädchen
- Privatschul-/Privatkitapersonal
- Heim-/Krankenhauspersonal
- Ferienlagerpersonal

§ 832: Inhalt der Aufsichtspflicht

Bei Minderjährigen (ebenso bei Volljährigen) bestimmt sich Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter und insbes. nach dem konkreten Erziehungszustand:

- Je geringer der Erziehungserfolg, umso intensiver muss die Aufsicht und Überwachung sein
- Persönliche Eigenarten, Neigungen (Aggressivität, „Zündeln“, Diebstahl etc.), Charakter des Kindes zu berücksichtigen
- Ausmaß der Gefahr, die von der konkreten Situation für RGüter Dritter ausgeht relevant
- „Was hätten verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in dieser konkreten Situation getan?“ (BGH NJW 1993, 1003)

Fall 26:

Anspruch des K gegen die Bekl. auf SE?

Anspruch aus § 832 I 1 BGB?

I. Bestehen einer gesetzl. Aufsichtspflicht (+),
gem. §§ 1626, 1631 I BGB (die Bekl. waren Eltern des M)

**II. Tb.mäßige, rw unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.) durch die
aufsichtsbe-dürftige Person**

Hier: unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB?

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung: (+), Eigentumsverletzung durch M
2. Verletzungshandlung und haftungsbegründende Kausalität: (+)
3. Rwk.: (+)
4. Verschulden nicht erforderl. → Deliktsfähigkeit des M ist ohne Bedeutung.
5. Kausaler Schaden: (+)

III. Keine Exkulpation, § 832 I 2 BGB

Exkulpation möglich, wenn Bekl. beweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben bzw. dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre, § 832 I 2 BGB.

Inhalt der Aufsichtspflicht?

Bei Minderjährigen bestimmt sich Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter und insbes. nach dem konkreten Erziehungszustand: Je geringer der Erziehungserfolg, umso intensiver muss die Aufsicht und Überwachung sein.

Grds. muss Kindern im Alter von 8 bis 9 Jahren das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räuml. Bereich gestattet sein, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

Es genügt, dass Eltern sich über Tun und Treiben „in groben Zügen“ einen Überblick verschaffen.

Sonst: vernünftige Entwicklung des Kindes würde gehemmt.

Hier: M hat sich zum Radfahren und zum Spielen abgemeldet.
→ Orientierungspflicht der Eltern war damit genüge getan.
Keine Nachschaupflicht der Mutter unter den geg. Umständen

Aber: Hätten Eltern das Betreten des Öllagers verbieten müssen?

Konkretes Verbot zum Betreten des Öllagers mit Nebenraum nur dann erforderl., wenn hierzu bes. Anlass besteht.

Hier: (-)

Auch war die **Mutter nicht verpflichtet**, M nach seiner Rückkehr vom Spielen **sorgfältig zu befragen**; keine allgem. Pflicht von Eltern, Kinder dieses Alters jeweils nach der Rückkehr vom Spielen zu befragen, was sie im Einzelnen gemacht haben.

Pflicht zur Befragung nur dann, wenn **konkreter Verdacht** bestünde, dass das Kind etwas angestellt hat. Hier z.B. dann, wenn M nach starkem Rauch gerochen hätte. Hier aber: (-)

Keine Aufsichtspflichtverletzung durch die Bekl.

Anspruch auf SE des K gegen die Bekl.: (-)

§ 833

S.1:

Gefährdungshaftung:
„Luxus“-T

S.2:

Verschuldenshaftung (V. vermutet):
HausT muss **Berufstätigk., Erwerb**
oder Unterhalt des TH dienen („NutzT“)

-Tier: Alles, was nicht Mensch, Pflanze oder unbelebt ist; **Problem:** ganz kleine T: Ungeziefer (+)/Mikroorganismen, z.B. Bakterien (-) h.M.

-Tierhalter: Wer das T auf eigene Kosten zu eigenem Nutzen unter seiner Herrschaft hat (→“Entscheidung über Leben oder Tod des T“);
Vss.: Willentliche Annahme des T dch. Mensch

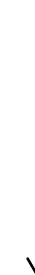
-TH haftet nur für die **Tiergefahr:** Spezifische Gefahr, die von dem T ausgeht; psychische Wirkung ausreichend (OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 741); NICHT, wenn T „als Waffe“ benutzt wird

-Tieraufseher, § 834: vertragl. Übernahme der Aufsichtspflicht von TH; kein Unterschied zwischen „Luxus“- und „Erwerbs“-Tieren

Fall 27:

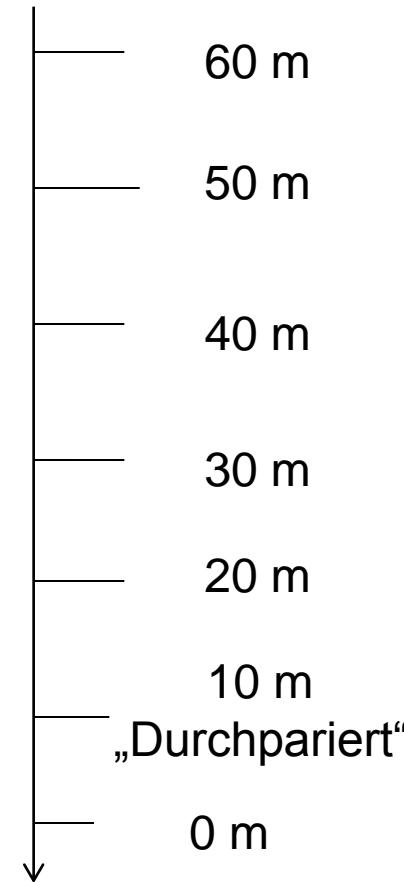
Galopp:

B1 B2 B3



F

K



Fall 27:

Anspruch des K gegen die Bekl. auf SE?

I. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung: (+), Körperverletzung des K

2. Verletzungshandlung

positives Tun der Bekl.: (-)

Unterlassen trotz Handlungspflicht?

Regeln der Reitkunst = bes. Ausgestaltung der allgem. Verhaltenspflichten.

Hier: Verletzung dieser Regeln: (+)

3. Haftungsbegründende Kausalität (zw. Handlung und Verletzung): (+)

4. RW: Unterlassen → Lehre vom Handlungsunrecht ; Hier: RW: (+)

5. Verschulden

Denkbar: Fahrlässigk. gem. § 276 II BGB.

Aber: Evtl. ließen sich Mietpferde trotz sorgfältigen Verhaltens der Bekl. nicht rechtzeitig durchparieren.

Dann: kein Verschulden der Bekl. → Anspruch des K aus § 823 I BGB: (-)

Andernfalls aber: Fahrlässigkeit der Bekl. gem. § 276 II BGB

Dann: weitere Prüfung erforderl.:

6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität: (+)

7. Anrechnung der eigenen Tiergefahr analog § 254 BGB

Keine Anhaltspunkte für Mitverschulden des K.

Aber: G muss sich als **Tierhüter seines Pferdes** die von diesem ausgehende **Tiergefahr** (s. § 834 BGB) **anrechnen** lassen, **§ 254 BGB analog**.

Falls Verschulden (+) → Anspruch des K gegen die Bekl. als Gesamtschuldner gem. § 840 I BGB auf teilweisen SE aus § 823 I BGB: (+)

II. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB (Haftung des Tierhalters)

Bekl. = Tierhalter?

Tierhalter = wem die Bestimmungsgewalt über das Tier zusteht und wer durch die Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier zu eigenem Nutzen nicht nur ganz vorübergehend übernommen hat. In **Zweifelsfällen** ist wesentl. darauf abzustellen, **wer darüber bestimmen kann, ob das Tier am Leben bleibt.**

Hier: Bekl. haben Pferde gemietet. Aber: nur Vermieter hat die Bestimmungsgewalt über die Pferde; er kann über das Leben des Tieres entscheiden. Ferner: Mieter haben nur kurzzeitig die Sorge über das Tier übernommen.

→ Bekl. waren nicht Tierhalter → Anspruch aus § 833 S. 1 BGB: (-)

III. Anspruch aus § 834 S. 1 BGB

1. Tieraufseher durch Vertrag

Bekl. = Tieraufseher durch Vertrag?

Dem Mieter eines Reitpferdes, der selbständig ausreitet, wächst die selbständige Entscheidung über Maßnahmen zur Steuerung der Tiergefahr zu. Jedenfalls dann, wenn sich Vermieter jeder Einflussmöglichkeit auf ein Tier begeben hat: vertragl. Übernahme der Aufsichtsführung durch Mieter (+).

So liegt es hier.

2. Rechtsgutsverletzung: (+)

3. durch ein Tier (Verwirklichung der Tiergefahr)

Tiergefahr muss sich verwirklicht haben.

Ausreichend: mittelbare Kausalität; ferner: Verhalten des Tieres muss nicht alleinige Ursache für Schaden gewesen sein.

Vorliegend hängt das Erg. davon ab, ob die Bekl. so dicht an das Pferd des K herangaloppiert sind, weil ihre Pferde nicht früher gehorcht. Wenn dies der Fall ist: Tiergefahr hat sich verwirklicht.

Andernfalls (-), da die Pferde in diesem Fall nur der Willensführung der Reiter unterlegen gewesen wären (tierische Unberechenbarkeit wäre ausgeschaltet gewesen). Dann (nur) schuldhaftes Verhalten der Bekl.

Falls sich Tiergefahr verwirklicht hat: weitere Prüfung erforderl.:

4. Keine Exkulpation gem. § 834 S. 2 BGB

Exkulpation möglich (+), wenn Bekl. die im Verkehr erforderl. Sorgfalt beachtet haben. Lässt sich hier dem SV nicht eindeutig entnehmen.

5. Anrechnung der Gefahr des eigenen Tieres, § 254 BGB

Falls Exkulpation (-), so hat K grundsätzl. Anspruch auf SE. Jedoch: Anrechnung der von seinem Pferd ausgehende Tiergefahr gem. § 834 BGB, § 254 BGB.

→Anspruch des K (falls sich die Tiergefahr verwirklicht hat und sich die Bekl. nicht exkulpieren können) gegen die Bekl. (§ 840 I BGB) aus § 834 S. 1 BGB, jedoch nur auf Ersatz eines Teils des Schadens.

Kfz-Haftung, § 7 StVG, § 18 StVG:

- **Kfz:** §§ 1 II, 8 Nr. 1 StVG: Durch **Motorkraft** getriebene Landfahrzeuge, die auf ebener Bahn **mehr als 20 km/h fahren können**
- **Halter:** § 7 I StVG: Wer auf eigene Rechnung (Betriebkosten!) Kfz gebraucht + **tatsächliche Verfügungsgewalt** hat
- **Fahrer:** § 18 StVG
- **Benutzer:** § 7 III 1 StVG: Benutzung ohne Wissen + Willen des Halters → **Halter haftet NICHT** (Ausnahme: § 7 III 2 StVG); § 7 III 1, 2. Hs: **Halter haftet weiter**, wenn er **Benutzung schulhaft ermöglicht** hat
- **Ersatzberechtigter:** Jeder beim Betrieb des Kfz Verletzte;
Ausnahmen: § 8 Nr. 2 StVG: Beim Betrieb des Kfz Tätige, z.B. Fahrer; § 8 Nr. 3 StVG: **Beschädigung von beförderten Sachen, Ausnahme:** Fahrgast trägt sie oder führt sie mit
- **Ersatzpflicht § 7 I StVG:** **Tötung, Kp.-/Ges.verletzung, Sachbesch.:**
→ SchE bei Tötung/Verl., §§ 10 ff. StVG; SchmerzensG, § 11, S. 2 StVG; SchE bei Sachschäden, §§ 249 ff. BGB; Höchstbeträge, § 12 ff. StVG; § 15: Anzeigeobliegenheit
- „**Beim Betrieb des Kfz**“: h.M. „**verkehrstechnischer Begriff**“ → Kfz solange „in Betrieb“, wie sich Kfz noch verkehrsbeeinflussend im öff. Verkehrsraum befindet → auch bei Ruhen im Verkehr, z.B. Panne

Haftungsausschluss, § 7 II StVG: „Höhere Gewalt“:

Unfall muss auf einem

-**betriebsfremden, von außen** durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis beruht, das

- nach menschl. Einsicht oder Erfahrung unvorhersehbar war,
- mit wirtschaftl. erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden konnte und
- auch nicht wegen seiner **Häufigkeit** in Kauf zu nehmen ist.

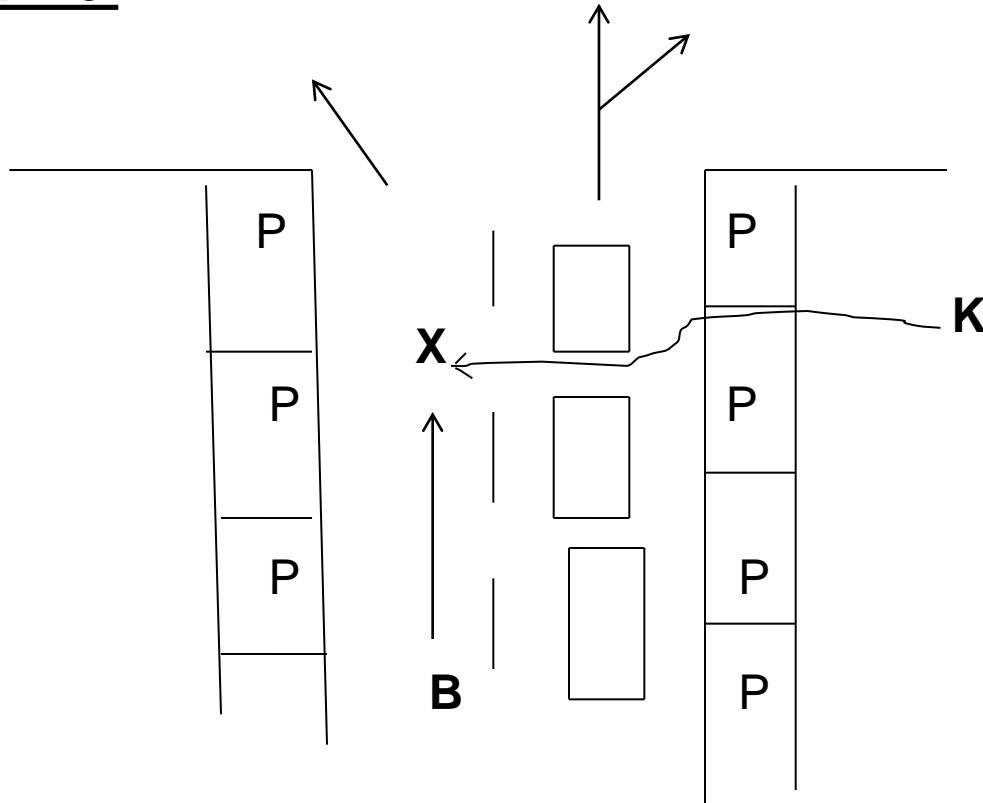
→ Alle Vorauss. müssen kumulativ vorliegen.

Fahrerhaftung: Exulpation gem. § 18 I 2 StVG

Hauftungsausschluss bei Bet. mehrer Kfz, § 17 III StVG:
„**Unabwendbares Ereignis**“

Verwirkung, § 15 StVG: Anzeige binnen **2 Monate**

Fall 28:



Anspruch der K gegen B auf SE und Schmerzensgeld?

I. Anspruch aus § 7 I StVG i.V.m. § 11 S. 1, S. 2 StVG

1. Halter des Kraftfahrzeugs

Def. Kraftfahrzeug: § 1 II StVG

Halter = wer die tatsächl. Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es für eigene Rechnung in Gebrauch hält.

Hier: (+)

2. Personen- oder Sachschaden: (+), Körperverletzung = Personenschaden

3. bei Betrieb des Kraftfahrzeugs

Merkmal „bei Betrieb des Kraftfahrzeugs“ soll sicherstellen, dass Halter nur dann haften muss, wenn sich der Schaden als Realisierung der von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahr darstellt. Gefährdungshaftung soll auf betriebsspez. Gefahren beschränkt werden.

a) herrschende **verkehrstechn. Auffassung**: Begriff des „Betriebs“ ist sehr weit zu verstehen.

Danach: Kraftfahrzeug = in Betrieb, wenn es sich im öffentl. Verkehrsbereich bewegt, aber auch dann, wenn es in verkehrsbeeinflussender Weise ruht → nicht zwingend erforderl., dass sich das Fahrzeug bewegt.

Hier: Fahrzeug selbst nach der älteren sog. maschinentechn. Auffassung „in Betrieb“.

b) Merkmal „bei“ Betrieb meint, dass ein Kausalzusammenhang zw. Betrieb und Schadensereignis vorliegen muss. Hier: (+)

4. kein Ausschluss der Haftung

Haftung gem. § 7 II StVG ausgeschlossen?

Vorauss.: höhere Gewalt

Höhere Gewalt (+), wenn der Unfall auf einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis beruht, das nach menschl. Einsicht oder Erfahrung unvorhersehbar war, mit wirtschaftl. erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden konnte und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Alle Vorauss. müssen kumulativ vorliegen.

Hier: das plötzliche Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger (insbes. Kinder) nicht unvorhersehbar, da mit einem solchen Verhalten generell gerechnet werden muss (Kinder verhalten sich oft grob verkehrswidrig).
→ höhere Gewalt: (-)

5. kein Ausschluss, § 8 StVG, und keine Verwirkung, § 15 StVG: (+)

6. evtl. Mitverschulden, §§ 9 StVG, 254 BGB: (-),

da K erst 6 Jahre alt ist → nicht verschuldensfähig gem. § 828 I BGB.

8. Umfang der Ersatzpflicht

Grundsätzl. Anspruch des K gegen B aus § 7 I StVG: (+)

SE gem. § 11 S. 1 StVG

Schmerzensgeld gem. § 11 S. 2 StVG

Zu beachten: Haftungshöchstgrenze, § 12 I 1 Nr. 1 StVG.

→ Anspruch des K gegen B auf SE und Schmerzensgeld gem. § 7 I StVG i.V.m. § 11 StVG, §§ 249 ff. BGB.

II. Anspruch aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB i.V.m. einer Pflichtverletzung aus § 312 StVO

1. Beamter (im haftungurechtlichen Sinn)

Handelnder = Beamte?

Es genügt, wenn Handelnder in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentl. Amtes gehandelt hat; Handelnder muss kein Beamter im statusrechtl. Sinn sein → jeder Amtsträger. Hier: (+)

2. in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Öff. Amt: hoheitl. Handeln erforderl. (nicht: fiskalisches, d.h. privatrechtl. Handeln)

Hier: (+), Beamter befand sich auf **Dienstfahrt**

„in Ausübung“: innerer Zusammenhang zw. der schädigenden Handlung und der dienstl. Tätigkeit: (-), wenn die schädigende Handlung nur bei Gelegenheit der Amtsausübung vorgenommen wurde (z.B. Diebstahl).

Hier: Dienstfahrt des Beamten. → innerer Zusammenhang zw. Unfall und dienstl. Tätigkeit: (+)

3. Verletzung einer Amtspflicht

Hier: Verstoß des Beamten gegen die Geschwindigkeitsanforderungen des § 3 I 2 StVO? Danach hat ein Fahrzeugführer seine Geschwindigkeiten u.a. den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen; diese Pflicht gilt auch für hoheitliches Handeln.

Hier: keine Anhaltspunkte dafür, dass Beamter die zulässige Geschwindigkeit hätte herabsetzen müssen.

Herabsetzen der Fahrgeschwindigkeit nur dann geboten, wenn eine Straßenstelle unübersichtl. ist und der Fahrer den Verkehrsablauf nicht überblicken kann.

Eine Straßenstelle ist nicht schon deshalb unübersichtl., weil Fahrzeuge an den Straßenrändern parken. Kraftfahrer muss sich insbes. nicht darauf einstellen, dass zw. den parkenden Autos Kinder unvorsichtig auf die Fahrbahn treten. Auch Fahrzeugschlange auf der rechten Spur verpflichtet für sich allein nicht zur Drosselung der Geschwindigkeit.

Kraftfahrer muss Geschwindigkeit auch nicht deshalb drosseln, weil ein für ihn unsichtbares Kind plötzl. auf die Fahrbahn laufen könnte. Nur falls „**triftiger Anlass**“ besteht, muss damit gerechnet und Geschwindigkeit reduziert werden.

Hier: triftiger Anlass: (-)

→ kein Verstoß gegen Pflichten aus § 3 I 2 StVO

→ **Anspruch des K gegen B aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB: (-)**